

## Sitzung des Landtages des Memelgebietes

# Wie 1935 gewirtschaftet worden ist . . .

„Durch alle diese ungeschicklichen Maßnahmen der Direktoren Reissig und Brubelaitis ist dem Gebiet ein Schaden von 350 000 Lit entstanden“ - Zahlreiche Positionen der Rechnungslegung für 1935 werden von der Entlastung ausgenommen - Die Stellungnahme des Gouverneurs zu dem Vermerk „Bürger des Memelgebietes“ in den Häfen und die Antwort der Einheitsliste - Noch einmal das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und das Gesetz über die selbständige Ausübung eines Handwerks

Am Mittwoch, dem 25. Mai, fand im Magistratsgebäude in Memel die fünfte Sitzung der vierten ordentlichen Tagung des fünften Landtages des Memelgebietes statt. Dem Direktorium nahmen an der Sitzung der Präsident des Direktoriums Waldschütz und die Landesdirektoren Seife, Szlegand und Suran teil.

Kurz nach 5 Uhr wurde die Sitzung vom Präsidenten des Landtages, Dieckmann, eröffnet, der erklärte, daß der Gouverneur gegen das Gesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung das Veto eingelegt habe. Das Votum des Gouverneurs haben wir bereits veröffentlicht.

Dann erhielt Abg. W. N. die an dem Wort, der erklärte: „Meine Herren Abgeordneten! Bereits in der Landtagssitzung vom 12. April 1935 habe ich im Namen der Mehrheit des Landtages zu dem Veto vom 25. März ausführlich Stellung genommen und in meinen Ausführungen in ganz klarer und eindeutiger Weise dargelegt, daß das Veto zum Gesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung seinerlei Stärke im Staat, weder in dem damals angeführten Artikel 8 noch sonstwo findet. Es ist uns deshalb heute, da der Gouverneur das Gesetz erneut und zwar diesmal zur Abwechslung gemäß Art. 7 verlegt hat, nicht mehr möglich, nochmals in erweiterter Form zu diesem erneuten Veto Stellung zu nehmen. Wir stellen heute nur fest, daß wir das Veto in seiner Form anerkennen werden und anerkennen können und daß wir auch heute den Beweis erhalten haben, daß etwas regiert, was nach unserer Auffassung nicht Recht, sondern Ausübung tatsächlicher Macht ist.“

Abg. W. N. (Einheitsl.): „Ich möchte etwas aus der letzten Landtagssitzung richtigstellen. Ich habe bei dem Prüfungsbericht für das Jahr 1934 die Befragung angeführt, daß der Grund und Boden, auf dem das Gymnasium Valentinus d. Gr. steht, von dem damaligen Direktorium Reissig veräußert worden ist. Herr Brubelaitis hat darauf geantwortet, daß diese meine Behauptung nicht richtig wäre. Er wollte also sagen, daß der Grund und Boden bezahlt worden ist. Ich möchte nun die Herren von der linksseitigen Fraktion fragen, ob der Grund und Boden „bezahlt“ worden ist oder nicht. Die Herren von der rechten Fraktion haben dies bestritten. Wenn Sie das nicht wissen, so werde ich es Ihnen erklären. Es ist am 14. Juni 1934 vom Direktorium Reissig beschloffen worden, den Grund und Boden für das Gebäude des Gymnasiums Valentinus d. Gr. in einer Größe von 6032 Quadratmetern Wert 50 000 Lit, unentgeltlich abzugeben. Die Veräußerung wurde erst durch die Beschlüsse der Kommission ausgeführt, welche auf Kosten des Gebietes, ich möchte dazu noch sagen, daß die Annahme, daß dieses Gelände nur 50 000 Lit wert sein soll, nicht richtig ist. Ein solches Gelände in dieser armen Gegend ist mindestens das Doppelte wert. Wenn wir auch daran denken, daß nur 50 000 Lit verbrennt worden sind, so muß man fragen, welche Gegenleistung hat die Amtsgewalt und gegen welche Gegenleistung? Sollen nicht die städtische Fraktion immer bemüht, Vorkehrungen zu machen, daß wir Gebietsangehörigen schnell loswerden wollen. Hier ist es aber umgekehrt der Fall gewesen.“

Abg. W. N. (Einheitsl.) zur Geschäftsordnung: „Meine Herren, Sie wissen, daß ich in der letzten Landtagssitzung einen ausführlichen Bericht als Vorsitzender der Sonderkommission betreffend die Verträge gegeben habe. Herr Brubelaitis hat die Frage gestellt, aus welchem Grunde Obertribunalsrichter Dr. Seife aus der Kommission ausgeschlossen ist. Eine hiesige Zeitung glaubte feststellen zu müssen, daß Obertribunalsrichter Dr. Seife aus der Kommission ausgeschlossen ist, um den Eindruck zu erwecken, als ob wir uns nicht einig wären. Es wurde von mir ausdrücklich verlangt, und ich habe im Namen des Obertribunalsrichters Dr. Seife zu erklären, daß in der Kommission keinerlei Meinungsverschiedenheiten entstanden sind. Dr. Seife hat mich, diese Erklärung in seinem Namen abzugeben.“

Dann wurde in die Tagesordnung eingetreten. Der erste Punkt betraf die Beratung des

### Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

in der dritten Lesung und Schlußabstimmung. (Den Wortlaut dieses Gesetzes haben wir in dem Bericht über die letzte Landtagssitzung vom 12. April dieses Jahres veröffentlicht.)

Abg. W. N. (Einheitsl.) erklärte: „Meine Herren, Sie wissen, daß dieses Gesetz nichts Neues bedeutet. Wir haben uns mit diesem Gesetzentwurf schon sehr oft beschäftigt. Sie wissen aber auch, daß der Gouverneur das Gesetz gerade dieses Gesetzes mit einem Veto belegt hat. Ich habe in der letzten Landtagssitzung vom 12. April in längerer Ausführungen dazu Stellung genommen und auch die Ansicht der Sonderkommission und die der Mehrheit des Landtages zum Ausdruck gebracht. Darum möchte ich heute kürzere Ausführungen zu diesem Gesetz nicht machen. Au dem Gesetz sind keine Änderungen getroffen worden. Wir stellen auf dem Standpunkt, daß wir von den Bestimmungen, die in diesem Gesetz enthalten sind, nicht abweichen können. Es ist Ihnen bekannt, welche Anträge gerade die Arbeitslosigkeit bei uns genommen hat. Ich habe erklärt, daß für die Einstellung von registrierten Arbeitslosen die amtlichen Stellen, die Arbeitsämter, maßgebend sein müssen. Wir wissen, daß private Betriebe und auch Betriebe der städtischen Behörden sich umwerben, anders verfahren zu dürfen und verhältnismäßig sogar weiter gehen, daß sie versuchen, Arbeitskräfte zu gewinnen, bestimmte Leute einzustellen. Dies wollen wir durch die Bestimmungen dieses Gesetzes verhindern. Ich möchte Sie von einem Schriftstück in Kenntnis setzen — wir erhalten täglich solche Schriftstücke. Das Schreiben kennzeichnet so richtig Schriftstücke. Es schreibt ein Arbeiter aus Wischwill: „Ich, Albert M. Wischwill, habe auf dem Sägewerk in Wischwill drei Jahre gearbeitet und wurde im Herbst wegen Arbeitsmangels entlassen. Als ich im Frühjahr neue Arbeiter eingestellt wurden, meldete ich mich auch wieder zur Arbeit. Der Herr Fabrikant sagte mir, ich könnte keine Arbeit erhalten, weil ich zu Hause deutsch spreche und kein richtiger Arbeiter bin.“ Das ist bezeichnend. Ich möchte betonen, wenn so etwas von unserer Seite geschehen würde, welche Folgen würde das dann haben. Weiter heißt es in dem Schreiben: „Im vorigen Herbst mußte ich meine beiden Kinder von der deutschen Schule unternehmen und in die litauische Schule schicken, weil dies das Sägewerk verlangte. Jetzt genügt das auch nicht mehr, und wir sollen sogar nicht mehr zu Hause deutsch sprechen dürfen.“ Ich könnte noch eine Reihe anderer, noch interessanterer Schreiben verlesen. Ich werde mir das aber für passende Gelegenheit vorbehalten. Dann werde ich auch noch andere Sachen vorbringen. Aus allen diesen erwähnten Gründen können wir auf das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht verzichten. Ich schlage daher vor, das Gesetz in der dritten Lesung und in der Schlußabstimmung anzunehmen.“

Landesdirektor Suran: „Auch ich möchte bei dieser Gelegenheit zu diesem Gesetz noch einiges bemerken. Wir haben uns wiederholt im Landtag mit der Arbeitslosenfrage beschäftigt, und gerade das ist ein Beweis dafür, wie dringend diese Frage ist und wie notwendig es ist, diese Angelegenheit zu besprechen. Auch aus der Landtagssitzung machen sich Klagen über großen Arbeitsmangel bemerkbar. Wir haben nicht nur von privaten Unternehmungen und Organisationen, sondern auch vom Kreisamt des Kreises Memel ein Schreiben erhalten. Das Schreiben des Kreisamtes lautet wie folgt: „Der Kreisamt hat die Direktoren Reissig und Brubelaitis dringend ersucht, Maßnahmen zu ergreifen, um dem dringenden Arbeitsmangel auf dem Memelgebiet entgegenzutreten.“ Ich möchte die Befürchtung, daß die Ernte nicht eingebracht werden kann, Memel, den 4. Mai 1935.“ Auch hieraus ergibt sich, daß auf dem Lande ein großer Arbeitsmangel besteht und daß Maßnahmen getroffen werden müssen, um diesen Mangel zu beheben. Es würde eine Katastrophe bedeuten, wenn zu allen schweren Schäden, die die Landwirtschaft schon durch schlechte Ernte erlitten hat, auch noch ein Arbeitermangel hinzu käme. Man hat von der anderen Seite versucht, die Sache so hinzustellen, als ob die schwere Stadt Memel allein an dem Zustand der Stadt schuld wäre. Dem ist nicht so. Es ist an der Zeit, daß normale Zustände geschaffen werden. Wir wissen, daß Leute hierherziehen, die kein Obdach haben, sie liegen hinter Holzstapeln, haben keine Wohnung und auch nichts zu essen. Sie bekommen dann von privaten Stellen Zettel für Mittagessen. Wenn solche zugewanderten Leute lange genug herumgelungert haben, dann wenden sie sich an bestimmte Organisationen, und diese besorgen ihnen Arbeit. Und das geschieht natürlich auch noch unter gewissem Druck auf Kosten unserer einheimischen Arbeiter. Wir müssen darauf bestehen, daß das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Kraft gesetzt wird. Ich hoffe, daß diese Stellen, die in dieser Frage mitzusprechen haben, sich bald überlegen werden, daß es nicht so weitergehen kann. Ich habe zu der Arbeitslosenfrage schon früher genaue Ausführungen gemacht und ich glaube, darauf nicht noch einmal näher eingehen zu brauchen. Es muß etwas unternommen werden, damit gesunde Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt geschaffen werden. Ich glaube, nicht besonders betonen zu brauchen, daß der Zustand der Arbeiter zur Stadt durch das Direktorium genehmigt werden würde, wenn ein Arbeitermangel bestände. Solange wir aber in der Stadt genug Arbeiter haben, wollen wir es uns nicht gefallen lassen, daß Leute in die Stadt kommen und unsere hiesigen Arbeiter die Arbeit wegnehmen. Das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verleiht keine Politik, sondern beschränkt sich auf rein wirtschaftliches Gebiet. Wenn wir wollen, daß den Betrieben, die Arbeiter brauchen, Arbeiter durch das Arbeitsamt zugewiesen werden, so kann man das doch nicht als eine Maßnahme ansehen, die gegen den Staat gerichtet ist. Der Staat von Seiten der Landwirtschaft ist doch auch sehr einkindlich und muß herbeiführt werden, andernfalls würde es notwendig sein, für die Landwirtschaft auf der Basis des freiwilligen Arbeitsbeschäftigung Arbeiter zu beschaffen.“

Das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurde in der dritten Lesung und in der Schlußabstimmung angenommen. Gegen das Gesetz stimmte nur der Abg. Brubelaitis. Herr Brubelaitis, der sich so gerne als Vertreter der Landwirtschaft bezeichnet, nimmt also gegen ein Gesetz, das den dauernden Fortzug der Arbeiter vom Lande und den Zustand der Stadt verhindern soll. Die Landwirtschaft, die er zu vertreten glaubt, werden können! Die Redaktion.)

Der nächste Punkt der Tagesordnung betraf das Gesetz über die

### Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften

Dieses Gesetz hat den nachstehenden Wortlaut: § 1. Der Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft oder dessen Stellvertreter hat, sofern er beschäftigt weibliche Arbeitnehmer mit der Bedienung oder Unterhaltung der Gäste zu beschäftigen, damit

ein unmittelbarer Verkehr mit den Gästen stattfindet (z. B. Kellnerinnen, Zimmermädchen u. ä.), diese Arbeit wenigstens drei Tage vor der Einstellung von weiblichen Arbeitnehmern der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. 1. Die Ortspolizeibehörde kann die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern in Gast- oder Schankwirtschaften in der im § 1 angeordneten Art unterliegen, wenn diese Beschäftigung die Gesundheit der weiblichen Arbeitnehmer oder die Aufrechterhaltung der guten Sitten gefährdet. 2. Die Unterlassung muß erfolgen: a) wenn die Personlichkeit des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters keine hinreichende Gewähr für einen genügenden Schutz der weiblichen Arbeitnehmer gegen sittliche oder gesundheitliche Gefahren bietet; b) wenn die dem Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft dienenden Räume nach ihrer Anlage eine Gefährdung der weiblichen Arbeitnehmer in sittlicher oder gesundheitlicher Hinsicht wahrscheinlich machen, insbesondere, wenn die dem Schankbetriebe dienenden Räume schwer zugänglich oder mit Einrichtungen versehen sind, wodurch Nässe oder Stillegelegenheiten dem freien Blick entzogen werden; c) wenn Tätigkeiten die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und durch Umlagerung den Umsatz zu steigern.

§ 3. Der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter hat der Ortspolizeibehörde jede Einstellung und Entlassung von weiblichen Arbeitnehmern, die gemäß § 1 beschäftigt werden, binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 4. Die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern unter abtätigen Jahren in der im § 1 bezeichneten Art ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

§ 5. Wenn ein weiblicher Arbeitnehmer bei Ausübung seines Berufes die guten Sitten oder den Anstand gröblich verletzt, so kann die Ortspolizeibehörde dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter die Beschäftigung eines derartigen Arbeitnehmers in der im § 1 angeordneten Art unterliegen.

§ 6. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, ein Verzeichnis der weiblichen Arbeitnehmer zu führen, in welchem die Namen der Arbeitnehmer zu führen, in welchem Betriebe aufzubewahren und den zuständigen Polizei- oder Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 7. Die durch § 6 vorgeschriebene Anzeige und das durch § 6 vorgeschriebene Verzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten: Der weiblichen Arbeitnehmer a) Vor- und Nachname, b) Art der Beschäftigung, c) Geburtsdatum, d) Geburtsort, e) Wohnort (Straße und Hausnummer), f) Tag der Einstellung, g) Tag der Entlassung, h) Höhe des vereinbarten bzw. gezahlten Lohnes.

§ 8. 1. Die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern gemäß § 1 ist nur gegen festen und ausreichenden Barlohn zulässig. Tariflöhne gelten als ausreichend. Auf den Lohn dürfen die Kosten der Verpflegung und gegebenenfalls auch der Wohnung in ordentlicher Weise angerechnet werden. Sonstige Abzüge sind verboten, es sei denn, daß sie gesetzlich ausdrücklich angeordnet sind. Ebenso ist jede Verletzung von Urlaub oder Gehaltsverloren. 2. Dienstverträge sind schriftlich abzuschließen und der Ortspolizeibehörde bei der Anmeldung vorzulegen.

§ 9. Auf das Vorhandensein weiblicher Bedienung darf nicht durch öffentliche Ankündigung oder Zeichen an den Wirtschaftsbauern hingewiesen werden.

§ 10. Den weiblichen Arbeitnehmern ist verboten: a) durch auffälliges oder unangelegentliches Verhalten Gäste anzulocken; oder zum Verweilen in dem Lokal zu veranlassen, b) von Gästen für sich oder für andere Personen Speisen oder Getränke zu erbiten, zum Einlaufen anzuregen oder die Gäste zum Trinken anzuregen.

§ 11. 1. Die Ehefrau des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters ist als weiblicher Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen nicht anzusehen. 2. Die Vorschriften der §§ 8, 9 und 10 finden keine Anwendung auf die weiblichen Arbeitnehmer, die mit dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter in einer oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert sind oder die nur für bestimmte Tage oder Stunden aus besonderen Anlässen einstellt werden oder die in ausgesprochenen Gartenbetrieben (sogenannten Saisonkafébetrieben) beschäftigt werden.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Geldstrafe bis zu 375 Lit oder entsprechender Haft bestraft.

§ 13. Die Verordnung vom 11. 2. 1921 (Amtsblatt Seite 163/54) wird aufgehoben.

Abg. D. J. (Einheitsl.) erklärte, daß man durch dieses Gesetz gewissen Auswüchsen entgegenzutreten wolle. Solche Auswüchse würden durch dieses Gesetz nicht getroffen.

Das Gesetz wurde in zweiter Lesung angenommen und der Rechtskommission überwiesen.

§ 2. Ist der Antrag auf Eintragung der Aufwertung bis zum Ablauf des 31. Dezember 1939 nicht gestellt, so erlischt die aufgewertete Hypothek, deren Geldbetrag in alter deutscher Währung (Taler, Mark) oder einer anderen nicht mehr geltenden Währung bezeichnet ist. Die Hypothek ist im Grundbuch von Amts wegen zu löschen. Die Löschung erfolgt kostenlos.

§ 3. 1. Die Frist des § 2 wird nur durch einen Antrag gewahrt, der bei dem Grundbuchamt gestellt ist, von welchem das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird. 2. Ist die Hypothek eine Gesamthypothek und sind die mit dieser Gesamthypothek belasteten Grundstücke in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter besetzt, so genügt es zur Wahrung der Frist, daß der Antrag bei einem der zur Führung des Grundbuchs zuständigen Grundbuchämter innerhalb der Frist des § 2 gestellt wird. 3. In diesem Falle hat das Grundbuchamt den übrigen Grundbuchämtern von der Stellung des Antrages unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 4. 1. Die Wirksamkeit des Antrages wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß in ihm der Aufwertungsbeitrag nicht oder nicht richtig angegeben ist. 2. Weist das Grundbuchamt den Antrag zurück, so ist die Beschwerde nur innerhalb der Frist von zwei Wochen zulässig, welche mit der Zustellung der Entscheidung des Grundbuchamtes beginnt. Für die weitere Beschwerde gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung auf Grundschulden, Rentenschulden und Realkautionen.

§ 6. Die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung wird durch die Vorschriften der §§ 1 bis 6 nicht berührt.

§ 7. 1. Mit Ablauf des 30. Juni 1940 wird ein Hypothekenbrief kraftlos, der den Geldbetrag der Hypothek noch in einer in § 2 bezeichneten Währung bezeichnet. 2. Ist ein Hypothekbrief in § 2 bezeichneten Art wegen Verfalls der Aufwertungsfrist von Amts wegen zu löschen, so wird der Brief bereits mit Ablauf des 31. Dezember 1939 kraftlos.

§ 8. Das Grundbuchamt hat den Verfall eines nach § 7 kraftlos gewordenen Briefes zur Vorlegung desselben anzufordern. Der Brief ist unbrauchbar zu machen. Eine mit dem Brief verbundene Schuldurkunde ist abzutrennen und zurückzugeben.

§ 9. 1. Dem Berechtigten ist auf Antrag anstelle des kraftlos gewordenen Briefes ein neuer Brief zu erteilen, sofern nicht die Erteilung eines neuen Briefes ausgeschlossen ist. Die Erteilung eines neuen Briefes gilt als ausgeschlossen, wenn der Aufwertungsbeitrag der Hypothek weniger als 100 Lit beträgt. Die Anschriftlichkeit des Briefes ist im Grundbuche zu vermerken. 2. Wird ein neuer Brief erteilt (Abt. II), so hat er die Angabe zu enthalten, daß er an die Stelle des bisherigen Briefes tritt. Wird der bisherige Brief vorgelegt, so sind Vermerke, die nach den §§ 1143, 1145, 1157 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Reichsgebiet zwischen dem Eigentümer und dem Gläubiger in Betracht kommen, auf den neuen Brief zu übertragen. Die Erteilung des Briefes ist im Grundbuche zu vermerken. Eine mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldurkunde ist mit dem neuen Briefe zu verbinden.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 finden auf Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung.

§ 11. Von der in § 8 des Aufwertungsgesetzes vom 8. Mai 1931 (Amtsblatt 1931 Seite 467 ff.) dem Eigentümer zustehenden Befugnis, im Range nach dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Recht eine Hypothek oder Grundschuld einzutragen zu lassen, kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1938 Gebrauch gemacht werden. Wird der Antrag nicht bis zu diesem Zeitpunkt gestellt, so erlischt die Befugnis.

§ 12. 1. Kann infolge Verfalls der im § 1 vorgeschriebenen Frist die Aufwertung einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Realkaution auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr eingetragen werden, so ist auf Antrag des Gläubigers in der sich nach dem Aufwertungsgesetz ergebenden Höhe an nächstberechtigter Stelle das gefällige Recht einzutragen. Auf diesen Antrag finden die Vorschriften des § 7 Abs. I und XI des Aufwertungsgesetzes Anwendung. Die Eintragung erfolgt kostenlos. 2. Die Erteilung eines Briefes ist ausgeschlossen. 3. Der Bewilligung des Briefes, welcher von der Eintragung betroffen wird, bedarf es nicht. Die Eintragung ist ausgeschlossen, wenn der Aufwertungsbeitrag der Hypothek oder Grundschuld weniger als 100 Lit beträgt oder wenn die Jahresleistung der Rentenschuld oder Realkaution weniger als 24 Lit beträgt. 4. Die Eintragung nach Abs. I findet nicht statt, wenn das Eigentum an dem Grundstück durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung oder durch rechtsgeltend festgesetzten Erwerb infolge eines nach dem 31. Dezember 1939 erfolgten Eintragungsantrages erworben ist.

§ 13. Auf die Beschwerde und weitere Befugnisse gegen die Ablehnung der Eintragung auf Grund des § 12 findet die Vorschrift des § 4 Abs. II Anwendung.

§ 14. 1. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Eintragungen, welche auf Grund des Erlöschens des Vorstehenden der Aufwertungsstelle erfolgen. 2. In ein Recht an Grund der Vorschriften dieses Gesetzes gefällig, so hat, falls ein Erlöschen des Vorstehenden der Aufwertungsstelle vor Eintragung der Aufwertung beim Grundbuchamt eingetret, bei Eintragung der Aufwertung auf Grund dieses Erlöschens die Wiedereintragung des Rechtes in frühes-

### Löschung von Hypotheken und Bereinigung der Grundbücher

Dieser Gesetzentwurf lautet wie folgt:

Abteilung I  
Löschung von Hypotheken in alter deutscher Währung  
§ 1. Der Antrag, die Aufwertung der Hypothek in das Grundbuch einzutragen (§ 7 Abs. VII, IX und XI des Aufwertungsgesetzes), kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1939 gestellt werden.

rem Range unter Beachtung der Vorschrift des § 19 des Aufwertungsgesetzes zu erfolgen.

**Abchnitt II**

**Lösung gegenständlicher Eintragungen**

§ 15. Das Grundbuchamt kann die Eintragung über ein Recht im Grundbuch nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften auf Antragung eines Beteiligten oder von Amts wegen löschen.

§ 16. I. Die Lösung ist statthaft, 1. bei Rechten, deren Entstehung oder deren Fortbestand aus Rechtsgründen unmöglich ist; 2. bei Rechten, deren Ausübung aus tatsächlichen Gründen dauernd unmöglich ist. II. Zu den nach Abs. I löschbaren Rechten gehören auch Vormerkungen, Widersprüche, Verfügungsbeschränkungen und Ähnliches.

§ 17. Ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Lösung nach § 16 gegeben sind, hat das Grundbuchamt von Amts wegen zu prüfen. Soweit es hierzu der Erklärungen von Beteiligten bedarf, sollen diese in öffentlichen oder öffentlich bescheinigten Urkunden abgegeben werden.

§ 18. Das Grundbuchamt soll das Verfahren zur Lösung gegenständlicher Eintragungen grundsätzlich nur einleiten, wenn besondere äußere Umstände (z. B. Umschreibung des Grundbuchblattes wegen Unübersichtlichkeit, Teilveräußerung oder Neubelastung des Grundstücks, Antragung seitens eines Beteiligten) hindereichen Anlaß dazu geben und Grund zu der Annahme besteht, daß die Eintragung gegenstandslos ist.

§ 19. I. Erachtet das Grundbuchamt die Lösung eines Rechtes für geboten, so hat es dies in einem mit Gründen versehenen Beschluß festzustellen. II. Der Beschluß ist sämtlichen durch die beschlossene Lösung Betroffenen zuzustellen. Auf den zur Zustellung bestimmten Ausfertigungen der Beschlüsse soll vermerkt werden, daß gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welcher Behörde, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist. III. Jeder Beteiligte hat das Recht, binnen zweier Wochen gegen den Beschluß Beschwerde an das Landgericht einzulegen. Die Beschwerde unterliegt dem Anwaltszwang. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet weitere Beschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen nach den allgemeinen Bestimmungen statt.

§ 20. Die Eintragung der Lösung in das Grundbuch ist erst zulässig und hat zu erfolgen, wenn der Beschluß gemäß § 19 Abs. I rechtskräftig ist.

§ 21. I. Erachtet das Grundbuchamt einen Antrag auf Lösung eines Rechtes gemäß § 16 nicht für begründet, so hat es ihn durch einen mit Gründen versehenen Beschluß abzulehnen. II. Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen. Wegen der Anfechtung des Beschlusses durch den Antragsteller findet § 19 Abs. III sinngemäße Anwendung.

§ 22. Für eine auf Grund dieses Abschnitts erfolgende Lösung werden Gebühren nicht erhoben.

**Abchnitt III**

**Eintragungen im Erbbau-Grundbuche**

§ 23. I. Im § 14 Abs. I der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. Seite 72) wird hinter Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt: „Zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Erbbaurechts kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.“ Satz 3 lautet als Abs. II. II. Abs. I gilt auch für Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt worden sind.

Nachdem Abg. Tennigkeit (Einheitsl.) noch kurze Ausführungen zu dem Gesetz gemacht hatte, wurde der Entwurf in zweiter Lesung angenommen und der Rechtskommission überwiesen.

Weiter beschäftigte sich der Landtag mit dem Gesetz betreffend

**Organisation des Verwaltungsgerichts**

Dieser Gesetzentwurf, der in zweiter Lesung auf der Tagesordnung stand, hat den nachstehenden Wortlaut:

§ 1. I. Das für das Memelgebiet bestehende Verwaltungsgericht hat seinen Sitz in Memel. II. Es besteht 1. aus einem Vorsitzenden und zwei ständigen Mitgliedern sowie mindestens fünf Stellvertretern, die sämtlich die Befähigung zum Richteramt im Memelgebiet besitzen; 2. aus zehn Laienmitgliedern, die zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen befähigt sind.

§ 2. I. Die Laienmitglieder werden auf Vorschlag des Magistrats und der Kreisaußenstelle vom Direktorium des Memelgebiets ernannt, wobei aus dem Vorschlag des Magistrats vier und aus dem Vorschlag der Kreisaußenstelle je zwei Mitglieder zu ernennen sind. Die Vorschläge haben die dreifache Zahl der aus ihnen zu entnehmenden Mitglieder zu enthalten. Vor der Ernennung der in Abs. III und IV genannten Mitglieder ist der Landgerichtspräsident zu hören. II. Der Vorsitzende wird im Hauptamt auf Lebenszeit ernannt. III. Die beiden ständigen richterlichen Mitglieder werden im Nebenamt aus der Zahl der in der Stadt Memel ein richterliches Amt bekleidenden Beamten auf die Dauer ihres Richteramtes in der Stadt Memel ernannt. IV. Die Ernennung der richterlichen Stellvertreter erfolgt aus der Zahl der im Memelgebiet ein richterliches Amt bekleidenden Beamten auf die Dauer ihres Richteramtes im Memelgebiet. V. Die Laienmitglieder werden auf fünf Jahre ernannt. Sie bleiben im Amte, bis die neuen Mitglieder ernannt sind.

§ 3. Mitglieder des Direktoriums, des Disziplinarkonstituts, des Oberverwaltungsamtes, der Einkommensteuer-Vernunftskommission, der Kreis-(Stadt-)Außenstelle, des Magistrats und des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichts sein.

§ 4. I. Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, den beiden ständigen Mitgliedern und zwei Laienrichtern. II. In Sozialversicherungssachen und in Versorgungssachen entscheidet das Verwaltungsgericht in Besetzung von drei richterlichen Mitgliedern unter Hinzuziehung eines Arbeitgeberes und eines Versicherten bzw. von zwei Beistandern gemäß § 21 Abs. II des Gesetzes betreffend das Verfahren in Versorgungssachen vom 22. Juli 1932 (Amtsblatt Seite 604).

§ 5. I. Wenn der Geschäftsumfang es erfordert, kann der Vorsitzende im Einverständnis mit dem Direktorium das Verwaltungsgericht in Kammern einteilen (Erste Kammer, Zweite Kammer usw.). II. In diesem Falle hat er bei Beginn jedes Geschäftsjahres auf die Dauer desselben für jede Kammer den Vorsitzenden und die Mitglieder für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter zu bezeichnen, auch die Verteilung der Geschäfte unter die Kammern nach der Art der Geschäfte oder des Verfahrens vorzunehmen. Er entscheidet im

Zweifelsfalle, vor welche Kammer eine Sache gehört.

§ 6. I. Im Falle der Verhinderung wird der ordentliche Vorsitzende durch das in seinem Richteramt diensthöherste ständige Mitglied und bei dessen Verhinderung durch das andere ständige Mitglied vertreten. Ist auch dieses verhindert, so liegt die Vertretung den übrigen richterlichen Stellvertretern in der Reihenfolge ihres Dienstalters ob. II. Im übrigen regelt der ordentliche Vorsitzende die Vertretung verhandelter Mitglieder für bestimmte Zeiträume, in der Regel für je ein Geschäftsjahr im voraus. III. Abweichungen von dieser Regel sind nur im Falle des § 5 zulässig.

§ 7. I. Die Reihenfolge, in der die Laienrichter an den Sitzungen teilnehmen, wird von dem Vorsitzenden und den beiden ältesten Laienrichtern als bald nach der Ernennung festgelegt. II. Die Laienrichter werden in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vereidigt.

§ 8. I. Alle Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind als solche unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen; in dieser ihrer Eigenschaft unterliegen sie dem Richterdisziplinarrechte, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen Laienrichter nur auf Entlassung aus dem Amt als Mitglied des Verwaltungsgerichts erkannt werden kann. II. Disziplinargericht erster und letzter Instanz hinsichtlich des ordentlichen Vorsitzenden und der Laienmitglieder ist der Disziplinarkonstituts des Memelgebiets. III. Das Direktorium kann Laienrichter während der Dauer einer wegen eines Vergehens oder Verbrechens gegen sie schwebenden gerichtlichen Untersuchung vorläufig ihres Amtes entsetzen.

§ 9. I. Ein Laienrichter scheidet aus dem Gericht aus, wenn er die Fähigkeit zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen verliert. Im übrigen darf er sein Amt nur niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob das eine oder andere der Fall ist, entscheidet das Verwaltungsgericht. Der Betreffende darf an der Entscheidung nicht mitwirken. II. Sobald ein Laienrichter wegsfällt, ernennt das Direktorium aus den vorhandenen Vorschlägen einen Ersatzmann für die Restdauer der laufenden Amtsperiode.

§ 10. I. Das Amt der Laienrichter ist ein unentgeltliches Ehrenamt. II. Sie erhalten Tagelöhner, Übernachtungsgelder und Reisekosten nach den für Landesbeamte der Gruppe IX—XII bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11. Alle Einnahmen des Verwaltungsgerichts fließen zur Gehaltskasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

§ 12. I. Beim Verwaltungsgericht wird ein Sekretariat eingerichtet. II. Das Direktorium stellt die beim Verwaltungsgericht erforderlichen Beamten, Angestellten und sonstigen Hilfskräfte im Rahmen des Haushaltsplanes an.

Abg. Bing an (Einheitsl.) erklärte, daß sich mit dem Gesetz über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts die Rechtskommission in zwei Sitzungen beschäftigt habe. Sie hat zu den Beratungen Juristen, die auf diesem Spezialgebiet besonders hienandert sind, hinzugezogen. Das Verwaltungsgericht des Memelgebiets ist auf alten preussischen Gesetzen aufgebaut. Es hat sich herausgestellt, daß einige dieser Bestimmungen neu zusammengefaßt werden müssen. Das ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf geschehen. Das Gesetz bestimmt, wie die Mitglieder des Verwaltungsgerichts durch das Direktorium zu ernennen sind. Die richterlichen Mitglieder werden nach Anhörung des Landgerichtspräsidenten und der Kreisaußenstelle durch das Direktorium ernannt. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes beschäftigen sich mit Anordnungen über Kasenföhrung, Anstellung der Beamten usw.

Das Gesetz wurde ohne weitere Aussprache in zweiter und dritter Lesung angenommen und in der Schlussabstimmung verabschiedet.

Als fünfter Punkt stand das Gesetz betreffend

**Neuordnung der Sozialversicherung**

im Memelgebiet auf der Tagesordnung. Dieses Gesetz lautet wie folgt:

Artikel I § 24 Abs. IV des Gesetzes erhält folgenden Zusatz: Die Anwartschaft auf die Steigerungssätze aus der Invalidenversicherung wird auch durch Entziehung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung anrecht erhalten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet sind.

Artikel II § 26 Abs. I des Gesetzes erhält folgenden Zusatz: Der Anteil der Landesversicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witverrenten fünf Zehntel, bei Waisenrenten für jede Witwe zwei Zehntel des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1937 in Kraft.

Dieser Gesetzentwurf wurde in zweiter Lesung angenommen und den Kommissionen V und VII überwiesen.

Abg. Montien (Einheitsl.) erklärte, daß bei der Beratung des Sozialversicherungsgesetzes in den Kommissionen V und VII sich herausgestellt habe, daß Änderungen notwendig seien. Als das Sozialversicherungsgesetz verabschiedet wurde, trat die alte Reichsversicherungsordnung von 1911 wieder in Kraft. In der Neuordnung wurde eine ganz andere Einteilung getroffen; es wurden eine Landfrankenklasse, Betriebsfrankenklassen und eine Allgemeine Frankenkasse geschaffen. Alle diese Dinge stellt die Reichsversicherungsordnung nicht vor, so daß jetzt Schwierigkeiten bestehen. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, stelle er den Antrag, die Kommissionen V und VII werden beauftragt, mit dem Direktorium unter Hinzuziehung von Vertretern der Landesversicherungsanstalt ein Gesetz auszuarbeiten und dem Landtag vorzulegen. Dieser Antrag des Abg. Montien wurde angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betraf das Gesetz über die

**selbständige Ausübung eines Handwerks**

als stehendes Gewerbe im Memelgebiet.

(Dieses Gesetz haben wir schon bei früheren Beratungen im Wortlaut veröffentlicht; es wurde jedoch später mit einem Veto belegt.)

Abg. Bing an (Einheitsl.): „Die Kommissionen IV und VII haben sich mit diesem Gesetz beschäftigt. Sie haben festgestellt, daß das Gesetz so, wie es dem Landtag vorliegt, ohne wesentliche Änderungen angenommen werden kann. Wir

haben auch festgestellt, daß sich das Gesetz im Rahmen unserer Zuständigkeit bewegt. Es ist bekannt, daß das Gesetz schon einmal dem Veto verfallen ist. Wir wissen, daß der Aufbau des Handwerks im Memelgebiet so ist, daß wir auf Grund dieses Gesetzes daran weiterarbeiten können. Irigendwelche Versuche mit anderen Sachen wollen wir nicht machen. Dieses mag sich für Länder eignen, in denen das Handwerk auf niedriger Stufe steht; wir können aber nur weiter bauen. Wir wollen keine Versuche anstellen, die sich später als nutzlos herausstellen würden.“

Abg. Rutkowski: „Meine Herren Abgeordneten! Nach meinen letzten Ausführungen zum Handwerksgesetz erhob der Abgeordnete Kubrancas Bedenken gegen dieses Gesetz. Er fragte, was mit den 100 Handwerkschülern werden soll, wenn sie in diesem Gesetz nicht berücksichtigt werden. Da kann ich Ihnen nur sagen, was gehen uns die litauischen Handwerkschüler an, gar nichts haben wir mit ihnen zu tun. Dieselben sollten nur für Litauen bestimmt sein, was haben wir uns über diese Schüler den Kopf zu zerbrechen. Herr Borchert meinte in einer Sitzung, das Direktorium müßte sich um den Lehrplan kümmern. Meine Herren, das Direktorium hat nicht darum zu bitten, das Direktorium hat es zu verlangen, genau wie wir nicht um die Erfüllung des Statuts zu bitten brauchen, sondern nur zu verlangen haben. Herr Kubrancas hat auch gemeint, in der alten Handwerksnovelle wäre noch Platz für diese Schüler gelassen. Als das Gesetz in der Handwerkskammer beraten wurde, bevor es dem Landtag zugeleitet wurde, war ich selbst dabei. Damals dachte man aber gar nicht an diese Schüler. Wir waren und wir sind es gewöhnt, deutlich zu denken, haben folglich auch nur an deutsche Einrichtungen dieser Art gedacht. Diese Art von Schule im Memelgebiet war doch nur die Antwort auf dieses Gesetz, welches dem Veto verfiel. Nun möchte ich Herrn Kubrancas nur sagen, wie das memelländische Handwerk über diese Schule denkt. Das ist nicht nur meine Ansicht, sondern ich betone, die des gesamten memelländischen Handwerks. Erstens stellt sie eine uns völlig neue Art der Ausbildung der Lehrlinge dar, welche der Gewerbeordnung widerspricht. Während bei uns noch der Dreiklang Lehrling, Geselle, Meister gilt, gründen sie ein Konkurrenzunternehmen, welches Lehrlinge fabrikmäßig herstellt. Sie wollen dadurch nur unsere Jahrhundert alte bewährte Kultur ausschalten und etwas neues einführen, was sich in der Praxis noch nicht bewiesen hat. Deshalb fuhr man nicht nach Deutschland, um sich Informationen einzuholen, weshalb brachte man hierzu ausgerechnet den litauischen Staat, welcher noch gar keine Lebenserfahrung hat, sondern vielmehr nach der Theorie arbeitet. Wir waren doch nicht Tschechen, sondern Deutsche. Wollte man dadurch das bisherige Deutschland bekämpfen? Wir würden jede Fachschule, welche jungen Leuten, nach abgelegter Gesellenprüfung eine weitere Ausbildung ermöglicht, anerkennen und begrüßen. Das ist der Begriff einer staatlich anerkannten Fachschule in unserem Sinne, wie er in der alten Handwerksnovelle verankert ist. Dies ist hier ein für allemal festgelegt, daß eine Handwerkschule niemals eine Fachschule ist. Infolgedessen müssen wir auch die bekannte Witde, welche den Handwerkschülern den Vorteil des gelernten Handwerkers gewähren soll, reiflos schließen.“

Abg. Borchert erklärte, daß seine Fraktion diesem Gesetz nicht zustimmen könne. Dadurch, daß die Ausbildung der Handwerker durch die Handwerkskammer beschränkt werde, entstehe ein Mangel an Handwerkern. Infolgedessen forderten die Handwerker Löhne, die besonders die Landwirte nicht bezahlen können.

Abg. Bing an (Einheitsl.) erwiderte, daß die Zahlung der Löhne mit diesem Gesetz nichts zu tun habe. Die Handwerker müssen entsprechend bezahlt werden. Bei einer litauischen Baugesellschaft sei es so, daß die Arbeiter mit dem Unternehmer einen Arbeitsvertrag abschließen und als Voranschlag einen Betrag von sechs Lit bekommen. Wenn sie die Arbeit beendet haben, ist diese mit dem Voranschlag sogar schon überbezahlt. Die Arbeiter sollen dann noch etwas zurückzahlen. Wir wollen uns von Herrn Borchert nicht die Handwerkschule anreisen lassen. Das ist keine Handwerkschule, sondern eine Lehrlingsfabrik.

Nach weiteren Ausführungen der Abgeordneten Borchert und Montien wurde die Gesetzesvorlage in zweiter Lesung angenommen.

Als siebenter Punkt stand das Gesetz betreffend

**Abänderung der Gewerbeordnung**

auf der Tagesordnung, das vor kurzem vom Gouverneur mit einem Veto belegt wurde. Dieses Gesetz haben wir in dem Bericht über die letzte Landtagssitzung im Wortlaut veröffentlicht. Es ist ohne Abänderung wieder auf die Tagesordnung gesetzt worden.

Abg. Montien (Einheitsl.) erklärte, daß man in dem Veto des Gouverneurs keine rechtliche Begründung gefunden habe und daß das Gesetz deshalb dem Landtag im alten Wortlaut vorgelegt werde. Man werde auf dieses Gesetz nicht verzichten, denn nach dem klaren Wortlaut des Statuts sei die Gewerbegesetzgebung dem Landtag übertragen.

Das Gesetz wurde in erster Lesung angenommen und den Kommissionen IV und VII überwiesen.

Als nächster Punkt stand das Gesetz über

**Gültigkeitserklärung von Testamenten**

auf der Tagesordnung.

Der Präsident des Direktoriums, Baldschus, erklärte bei Begründung dieses Gesetzes, daß oft eigenhändig geschriebene Testamente durch irgendwelche Formfehler als ungültig befunden würden. In dem neuen Gesetz ist gesagt, daß, wenn ein eigenhändig geschriebenes Testament einen Formmangel enthalte, durch den seine Gültigkeit aufgehoben oder in Frage gestellt wird, so kann durch Beschluß des Nachlassgerichtes nach Maßgabe bestimmter Vorschriften die Unsicherheit des Formmangels festgestellt werden. Es besteht also nach dem Gesetzentwurf die Möglichkeit, auch formfehlerhafte Testamente für gültig zu erklären. Das Gesetz wurde in erster Lesung angenommen und der Kommission VII überwiesen.

Weiter beschäftigte sich der Landtag mit einem Gesetzentwurf über

**Statistische Erhebungen im Memelgebiet**

Der Präsident des Direktoriums, Baldschus, erklärte hierzu, es habe sich erwiesen, daß das Direktorium ohne dieses Gesetz nicht auskommen könne, obwohl es mit einem Veto belegt worden ist. Das Statistische Amt müsse die Möglichkeit haben, Berichte auch zwangsweise einzufordern. Aus

diesem Grunde ist das Gesetz vom Direktorium dem Landtag zugeleitet worden.

Das Gesetz wurde in erster Lesung angenommen und der Kommission VII überwiesen.

Weiter beschäftigte sich der Landtag mit einem

**Moorflutgesetz**

das in erster Lesung zur Beratung stand. Dieses Gesetz hat den nachstehenden Wortlaut:

§ 1. Grundstücke, die allein oder mit anderen eine zusammenhängende Moorfläche von mehr als 25 Hektar bilden, dürfen, soweit das Gemeinwohl unter Abwägung der Interessen der Beteiligten es verlangt, zur Gewinnung von Torf nur in der Weise benutzt werden, daß die Möglichkeit ihrer vorteilhaften land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gesichert wird.

§ 2. I. Das Direktorium des Memelgebiets bestimmt diejenigen Moorflächen, für die bei Benutzung zur Torfgewinnung eine Genehmigung erforderlich ist. II. Das Direktorium des Memelgebiets kann die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung dem zuständigen Landrat übertragen.

§ 3. I. Einer Genehmigung bedarf nicht die Gewinnung von Torf für die eigene Haushaltung und Wirtschaft durch den Eigentümer, den Pächter, einen Torfsüßberechtigten oder durch landliche Arbeiter, welche in einem dauernden Arbeitsverhältnis zu dem Eigentümer der Moorfläche stehen, soweit ihnen durch den Arbeitsvertrag die Torfgewinnung für die Zwecke ihrer eigenen Haushaltung und Wirtschaft zugesichert ist, insbesondere Jütente. II. Als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb mit Einschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe von geringem Umfange.

§ 4. I. Gehören Moorflächen, die zur Torfgewinnung benutzt werden sollen, einem Deichverband, einer Wasser- oder Entwässerungsgenossenschaft oder sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaften an, bei denen die Verpflichtung zur Einrichtung von Beiträgen und Abzahlungen besteht, so kann die Genehmigung von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden, die mindestens so hoch zu bemessen ist, daß durch die Entnahme des Torfes andere Moorflächen nicht eine höhere Belastung erfahren können. II. Vor Beginn der Torfgewinnung kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden. III. Die festgesetzte Gebühr kann, sofern die Torfgewinnung begonnen hat, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

§ 5. Der Antrag auf Genehmigung muß genaue Angaben über die Lage und Größe der auszubehenden Flächen mit entsprechenden Erläuterungen enthalten.

§ 6. Erfolgt die Torfgewinnung nicht durch den Eigentümer oder dinglich Berechtigten, so ist der Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemeinsam von dem Unternehmer und dem Eigentümer oder einem dinglich Berechtigten zu stellen.

§ 7. I. Zu dem Antrage auf Genehmigung ist das Kreisreklamationsbureau zu hören. II. In den Genehmigungsbescheid sind die näheren Bedingungen, Auflagen und etwa zu zahlende Gebühren aufzunehmen.

§ 8. Gegen den von dem Landrat erteilten Bescheid steht dem Antragsteller nur die Beschwerde an das Direktorium des Memelgebiets zu.

§ 9. Bei Durchführung der Torfgewinnung hat das Kreisreklamationsbureau die technische Aufsicht zu führen; es hat insbesondere auch darüber zu wachen, daß die Torfgewinnung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der erteilten Genehmigungen erfolgt. Bei der Durchführung dieser Aufgaben kann das Reklamationsbureau auch die Hilfe sowohl der Organe der Deichverbände, Wasser- und Entwässerungsgenossenschaften oder sonstiger öffentlich rechtlicher Körperschaften (§ 4) als auch der Organe der Gemeinde und der Ortspolizeibehörde in Anspruch nehmen.

§ 10. I. Die unbefugte Benutzung von Moorgrundstücken, insbesondere ohne die erforderliche Genehmigung, ist von der Ortspolizeibehörde polizeilich zu verhindern (§ 132 des Landesverwaltungs-gesetzes); dergleichen kann durch die Ortspolizeibehörde die Einhaltung der erteilten Genehmigung erzwungen werden. II. Ortspolizeibehörde ist der Landrat.

§ 11. Soweit eine genehmigungspflichtige Torfgewinnung bereits vor Erlass dieses Gesetzes begonnen hat, kann die gemäß § 4 dieses Gesetzes festzusetzende Gebühr auch noch nachträglich verlangt werden, jedoch nicht für eine frühere Zeit als dem 1. April 1935.

§ 12. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Landesdirektor Szlegand wies darauf hin, daß durch dieses Gesetz die gewerbliche Nutzung großer Moorflächen geregelt werden soll. Nur bei gewerbsmäßiger Ausbeutung seien Beiträge zu zahlen. Die Ausbeutung von Moorflächen für den privaten Bedarf werde durch dieses Gesetz nicht berührt.

Das Gesetz wurde in erster Lesung angenommen und den Kommissionen IV und VII überwiesen.

Als nächster Punkt stand die

**Entlassung des Direktoriums für das Rechnungsjahr 1935**

auf der Tagesordnung.

Abg. Bing an (Einheitsl.) führte hierzu folgendes aus: „Meine Herren Abgeordneten! In der Landtagssitzung vom 12. April hat der Abgeordnete Kubrancas gesagt, daß er den Rechenschaftsbericht für das Jahr 1935 nicht zu fächern habe. Er habe kein Direktorium geführt und daher auch keine Verantwortung zu tragen. Er hat also schon gewußt, daß nicht alles in Ordnung ist, und vorgebeugt. Als Fraktionsführer der Lit. Fraktion, die bei fünf Mitgliedern zwei bis drei verschiedene Ansichten vertritt, wird er seine Ansicht auch wohl nicht geäußert, oder einen Teil derselben, zum Ausdruck gebracht haben. Es ist üblich, daß nicht nur die Regierung die Verantwortung trägt, sondern auch die Mehrheit oder Minderheit, auf die sie sich im Parlament stützt. (Sanz besonders hätte das Direktorium Brunelaitis, das sich nur auf eine kleine Minderheit stützen konnte, verantwortungsbewußt handeln müssen. Darüber, daß es niemals das Vertrauen der Mehrheit des Landtags haben würde, ist es wohl nicht im Zweifel gewesen und hat daher mit allen nur denkbaren und unerlaubten Mitteln dem Landtag die Möglichkeit genommen, ihm das wohlverdiente Mißtrauen auszusprechen. Wie es mit dem Verantwortungsbewußtsein des Direktoriums Brunelaitis bestellt gewesen ist, werden Sie noch näher erläutern erhalten. Eins nur möchte ich vorausschicken: Nachdem der Präsident Brunelaitis her

ersten Sitzung dieses Landtags am 6. November 1935 während der Vereidigung beigewohnt hatte — in dieser gab unser verstorbener Fraktionsführer Papendick eine Erklärung ab, die über unsere Stellungnahme zum Direktorium Brucelaitis keinen Zweifel ließ — hat er am 14. November 1935 noch Vermögen des Memelgebietes an litauische Organisationen verschleudert. Uebrigens die erwähnte Erklärung Papendicks ist von der Kriegsjournalistik unterdrückt worden, ebenso wie die Feststellung am 12. April 1938, daß die Kriegsbehörde die Veröffentlichung wahrer Feststellungen über die Amtsführung nichtparlamentarischer Direktorien verhindert hat und diesen Sonderrechte gewährte.

Bei der Entlastung für 1934 habe ich Ihnen mitgeteilt, daß ein Mitglied des Direktoriums Reizgus sich zu Beginn seiner Tätigkeit 3000 Lit Voranschlag genommen hat — der Griff in die Amortisationskasse! Dieser Voranschlag ist bei Vorlage der Rechnung für 1935 — also am 1. Februar 1938 — erst bis auf 2316 Lit abgezahlt. Wenn das in demselben Tempo weitergeht, dauert die Rückzahlung mindestens bis zum Jahre 1950!

Im Jahre 1935 hat bis zum 30. November das Direktorium Brucelaitis — Anivas — Origa — Butferiet (bis 12. Juli 1935) und vom 30. November 1935 ab das Direktorium Baldischus — Szigand — Bekke — Straun amtiert.

Die rechnungsmäßigen Ein- und Einnahmen haben betragen 14 017 898 Lit, die Ausgaben 13 883 446,59 Lit. Es entstand ein Ueberschuß von 134 451,41.

Von diesem Ueberschuß sind 59 265,88 Lit auf die Vermögens- und Schuldenverwaltung übertragen. Infolge eines Buchungsfehlers mußten 37 592,89 Lit Mehrausgaben bei den Hinterlegungen der Vermögensverwaltung von dem Ueberschuß abgezogen werden und 87 592,89 Lit werden im nächsten Jahre der Vermögens- und Schuldenverwaltung zugeführt werden.

Der Jahresrechnung für 1935 liegt kein getesteter Etat zugrunde. Es ist nur ein Etatsentwurf des Direktoriums vorhanden. Für die Stellenbesetzung mußte daher der letzte getestete Etat zugrunde gelegt werden.

Zu den Einnahmen ist folgendes zu bemerken: Die Frachttuldensteuer hat im Jahre 1933 noch den Betrag von 180 545,50 Lit gebracht, im Jahre 1935 jedoch nur noch 19 817,90 Lit. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, daß die Staatsbahn die Erhebung dieser Gebühren vom Jahre 1934 ab abgelehnt hat und damit dem Memelgebiet eine wesentliche Einnahme genommen hat. Der von Seiten des Direktoriums eingeleitete Schriftwechsel ist bisher ergebnislos verlaufen. Was jetzt noch einkommt, wird von den Kleinbahnen und von der Staatsbahn abgeliefert.

Das Direktorium Brucelaitis hat am 14. November 1935 — also an einer Zeit, wo es über den Willen und die Zusammenfassung des Landtags nicht mehr im Zweifel sein konnte — ein Grundstück an den Schulverein Poageen verkauft und 19 000 Lit für fast wertloses Schulinventar auf den Kaufpreis von 20 500 Lit verrechnet.

Zu den Ausgaben: Die Direktorien Reizgus und Brucelaitis haben, trotzdem keine freien Stellen vorhanden waren, trotzdem die voraesetzten Dienststellen der zu Versäubernden diese für vollkommen ungeeignet hielten, Sühnerappurierungen und Beförderungen vorgenommen. Für diese Direktorien gab es keine Gesehe und keine Demungen, wenn es sich darum handelte, Verwandten und Gesinnungsgenossen zu höheren Einkünften zu verhelfen. Sie brachten ja keine Rücksichten mehr auf die Bevölkerung zu nehmen, da sie ja glaubten, niemals mehr von dem ererbten Direktorium weichen zu müssen. Ihre Verprechungen, daß nur sie parsam und im Interesse der Landbevölkerung wirtschaften könnten, waren eben nur — Verprechungen. Im Verprechen sind diese Herren immer ganz groß gewesen. Wie sie ihre Verprechungen gehalten haben und wie sie in der Zeit ihrer Machtübernahme vom 28. Juni 1934 bis 30. November 1935 gewirtschaftet haben, beweisen die Rechenschaftsberichte dieser Jahre. Wieviel diese „vorbildliche“ Wirtschaft dem Gebiet schadet hat, werde ich später feststellen.

Die einzelnen Beanstandungen von Höherbeisetzungen und Sonderzulagen sind in der Vorlage über den Beschluß der Finanzkommission aufgeführt. U. a. ist an einen Kreisbaumeister, früheren Landesdirektor, eine Vergütung von 2310 Lit gezahlt worden. Da die betreffenden Akten sich zurzeit beim Gericht befinden, kann nähere Aufklärung über diese Zahlungen erst bei der Rechnungslegung für 1936 erfolgen. Ferner sind an Landräte besondere Zulagen gezahlt worden, trotzdem keine gesetzliche Grundlage für die Gewährung solcher Zulagen bestand. 3000 Lit sind an den Richter Reizgus für Strafsachenbücher und Strafprozeßordnungen gezahlt worden, ohne daß die Anschaffung dieser Bücher notwendig war. 1000 Lit hat man einem Studienrat zu einer Reise nach Schweden bewilligt; wollte man schwedischen Unterricht an unseren Schulen einführen? Die Wochenfahrten zweier Landesdirektoren zu ihren Familien haben den beiden Herren 1738,64 Lit eingebracht. Die Fahrten wurden außerdem meistens im Dienstauto zurückgelegt.

Aus dem Kapitel 25 hat die Moskoly Draugia 4000 Lit Beihilfe erhalten, ohne Verwendungsnachweis und ohne daß eine Notwendigkeit zur Unterstützung dieser Vereinigung vorlag.

Von den Mitteln zur Erwerblosigkeitsfürsorge — Herr Anbrancas sagte lektens, nach seiner Ansicht dürften diese Gelder nur zu produktiven Zwecken verwendet werden — sind 3600 Lit an die litauische Arbeiter- und Handwerkervereinigung und an den Gesamtverband der Arbeitnehmer gegeben worden. Es sollte wohl ein Verwendungsnachweis beigebracht werden, aber den hat man — vergessen! Der produktive Zweck war nichts weiter als Wahlpropaganda!

Die Kosten für die letzten Landtagswahlen sind bei den außerordentlichen Ausgaben verbucht und haben 55 414,79 Lit betragen. Die Wahlkreis-Kommission hat die Stimmgelbe in Kanons drucken lassen, bezeichnend für die Mehrheit dieser Kommission und ihre Einstellung zum Memelgebiet. Wir haben immer wieder erklärt, daß wir die Zusammenfassung dieser Kommission nicht als rechtmäßig anerkennen können und tun es auch heute wieder. Die Wahlkosten haben wir nicht beanstandet. Die Erkenntnis, daß das memelländische Volk in seiner überwiegenden Mehrheit gefund ist und den Direktorien Reizgus und Brucelaitis bei den Landtagswahlen die richtige Antwort erteilt hat, ist mit 55 000 Lit nicht zu teuer bezahlt, wenn auch die Hintermänner dieser Direktorien und viele

andere maßgebende Stellen nichts daraus gelernt haben oder nichts daraus lernen wollten!

Geseh und Recht waren diesen beiden Direktorien böhmische Wälder. Sie griffen daher in die Selbstverwaltungen ein, und mit welchen Erfolgen! Aus Mitteln des Direktoriums — also der Allgemeinheit — mußten die kommissarischen Oberbürgermeister der Stadt Memel dafür bezahlt werden, daß sie im Zimmer des Oberbürgermeisters den „Reizgus“ lesen durften. Es gelang wenigstens, sie von weiterer Amtstätigkeit zurückzuhalten. In der Landesversicherungsanstalt war es schlimmer. Dort hat der kom. Vorsitzende — er hat die Kleinigkeit von 20 344,30 Lit gekostet — auch aus Mitteln des Direktoriums — gewirkt. Ein Beispiel aus seiner Tätigkeit: Sie haben sich vor einiger Zeit den Bericht über die Gerichtsverhandlung gegen einen betriebliehen Zahnarzt geleistet. Dieser Zahnarzt wurde zur Behandlung der Mitglieder der Landesversicherungsanstalt erlaubigt, als Direktor Magies unrechtmäßig seines Amtes entbunden war.

Ich habe festgestellt, daß durch alle diese ungesetzlichen Maßnahmen der Direktorien Reizgus und Brucelaitis 350 000 Lit Schaden dem Gebiet entstanden sind; für 17 Monate Regierungstätigkeit ausreichend! Der Betrag von 350 000 Lit ist eher noch zu niedrig als zu hoch angegeben; die Summe von 50 000 Lit — nach Angabe des Direktoriums Reizgus Wert der zum Bau des Vylantas-Gymnasiums verpfändeten Grundstücke — ist nicht darin enthalten. Außerdem läßt sich ja nur der Schaden in Zahlen angeben, der bei Prüfung dieser Rechnung festgestellt wird; die nächsten Verrechnungen werden auch noch nachträglich gezahlte Beträge enthalten, und die moralischen Schäden, die auf das Konto dieser Direktorien gehen, lassen sich in Zahlen überhaupt nicht ausdrücken und wirken sich noch heute zum Nachteil unserer Gebietswirtschaft aus! — Sinnenlos vergeudet wurde dieser Betrag von 350 000 Lit, dagegen wurde an anderen Stellen „gespart“; so a. B. bei dem Titel „Zur Verringerung der Postage unverzüglich in Not geratener Personen wurde von den zur Verfügung stehenden 10 000 Lit noch 876,75 Lit abgehoben; bei den Beihilfen zum Gemeindegewerbe und zur Ueberbesetzung wurden 19 821,31 und 16 215 Lit und bei den Zuschüssen für Entschädigungs- und Dränagegenossenschaften 68 659,25 Lit gespart. Wie sich diese falsche Sparmaßnahme besonders an den gebietseigenen Gebäuden auswirkt hat, wird Ihnen noch aus den Etatsberathungen der letzten Jahre bekannt sein.

Die Wirtschaft der Direktorien Reizgus und Brucelaitis hat gezeigt, daß sie nicht nur unfähig waren, sondern in ganz unverantwortlicher Weise — man müßte eigentlich einen schärferen Ausdruck gebrauchen — mit Mitteln der Allgemeinheit umgegangen sind. Das Ziel dieser Herren war klar: Sie wollten mit dieser Mißwirtschaft den Beweis liefern, daß das Memelgebiet sich nicht selbständig erhalten könne und die Autonomie daher nur ein Ueberhang für das vollständige Aufgehen des Memelgebietes im litauischen Staate sein könne. Das memelländische Volk hat diesen Totengräbern der Autonomie am 29. September 1935 die einzig richtige Antwort erteilt und das Direktorium Baldischus hat bewiesen, daß die Finanzwirtschaft des Memelgebietes in Ordnung ist, trotzdem nicht alle ihm zustehenden Einnahmen ihm auch wirklich zufließen.

#### Die Finanzkommission bittet Sie, folgenden Beschluß

anzunehmen: „Dem Direktorium des Memelgebietes wird auf Grund der vorgelegten Rechnungen für das Jahr 1935 Entlastung erteilt. Die außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben werden als außerplanmäßig festgestellt und ebenso wie die Etatsüberschreitungen genehmigt.“

Von der Entlastung sind ausgenommen:

**Einnahmen:**  
Der Verkauf einer Parzelle in Pogeegen an den Schulverein wird beanstandet, da der Kaufpreis zum größten Teil durch Ueberlassung von fast wertlosem Schulinventar beglichen wurde.

**Ausgaben:**  
Bei Kap. 2 Tit. 1: Befolgung des Landesamtmanns S. nach Gruppe X statt nach Gruppe IX.  
Stellenzulage von 54 Lit monatlich an Oberinspektor G.

Befolgung der Verwaltungs-Sekretäre P. und P. nach Gruppe VII statt nach Gruppe VI.

Bei Kap. 2 Tit. 2: 2310 Lit Vergütung an Kreisbaumeister J. 300 Lit Zulage an Verv.-Sekretär T.

Bei Kap. 3 Tit. 2: 332 Lit Zulage an Landesrat M. 100 Lit Zulage an Landesrat B.

Bei Kap. 4 Tit. 8: 3000 Lit an Richter R. für Strafsachenbücher und Strafprozeßordnungen. 1000 Lit Beihilfe an Studienrat P. 1738,64 Lit Reisevergütungen an Landesdirektoren G. und B. 16 753,70 Lit Rechtsanwaltsgebühren. 2103,20 Lit für Bewilligungen. 500 Lit Wohnungsbaukosten an Pfarrer Sch. und Konfirmandenrat R. 3750 Lit Darlehen an Eheleute St. in Metkerqueten.

Bei Kap. 8 Tit. 1: Befolgung der Rechnungsrevisoren R. und G. nach Gruppe X statt nach Gruppe IX. In hohe Hundertsätze an Beamte im Vorbereitungsdienst.

Bei Kap. 8 Tit. 4: Stellenzulagen an Justizoberrentmeister W. und Justizoberinspektor Sch.

Bei Kap. 10 Tit. 1: 510 Lit Urlaubsschädigung an Gerichtsassessor R.

Bei Kap. 14 Tit. 1: 30 Lit monatliche Entschädigung für Reinigen des Polizeiautos durch Polizeibeamte.

Bei Kap. 16 Tit. 24: 748 Lit Mehrzahlung an Bürohilfen S.

Bei Kap. 20 Tit. 5: 500 Lit Wohnungsbaukosten an Pfarrer Sch. und Konfirmandenrat M.

Bei Kap. 25 Tit. 4: 4000 Lit Beihilfe an Moskoly, Draugia.

Bei Kap. 27 Tit. 4: 3600 Lit Beihilfen an Arbeiter- und Handwerkervereinigung und Gesamtverband der Arbeitnehmer.

Außerordentliche Ausgaben:  
8604 Lit Gehalt für zu Unrecht eingestellten Strafanstaltsvorsteher B.

79 750 Lit an Spritfabrik Hendekrug.

20 844,30 Lit durch unrechtmäßige Entlastung des Direktors der W.M. Magies entstandene Kosten, insbesondere Gerichtsgebühren und Gehalt des kom. Vorsitzenden Pl.

6228 Lit Gehalt an kom. Oberbürgermeister S.

1500 Lit Dienstaufwand an kom. Oberbürgermeister G.

219,35 Lit Entschädigung an Landesrat S.

206 Lit Beihilfe an Landesrat M.

Abg. Borchertas erklärte, man habe schon erwarten können, daß hier besondere Ausführungen gemacht werden würden, denn dies sei schon in früheren Sitzungen des Landtages angekündigt worden. Man könne die litauische Fraktion nicht verantwortlich machen. Nach dem Geseh können nur

die verantwortlich gemacht werden, die Mitglieder des Direktoriums gewesen seien, und auch dies sei schon bei den in Frage kommenden Direktorien verfahren, denn die gesetzlichen Bestimmungen schreiben vor, daß die Jahresrechnung im nächstfolgenden Jahr zur Entlastung vorgelegt werden müsse.

Abg. Monien (Einheitsl.): „Vor uns liegt heute die Abrechnung des Jahres 1935. Der Vorsitzende der Finanzkommission, Abg. Vingaun, hat darüber ausführlich Bericht gegeben. Dieser Bericht ist nicht erfunden, sondern dies sind Feststellungen aus den Büchern und Belegen. Sie wissen, unter welchen Voraussetzungen das Direktorium damals zustande kam und welche Mittel angewandt wurden, damit es die Macht erhielt. Das damalige illegale Direktorium wollte beweisen, daß es besser zu wirtschaften verstände als die bisherigen Direktorien. Wie es aber gewirtschaftet hat, das hat der Bericht des Vorsitzenden der Finanzkommission ergeben. Die gegebenen Zahlen sprechen für sich, so daß man Herrn Borchertas keine Antwort zu geben braucht. Herr Borchertas habe erklärt, keine Fraktion hätte keine Verantwortung. Herr Borchertas hatte aber die Möglichkeit, damals im Landtag zu erscheinen und den Landtag beschlußfähig zu machen. Dann hätte man auch über das damalige Direktorium entscheiden können. Die Herren von der litauischen Fraktion erschienen aber nicht. Herr Borchertas hat in der damaligen schweren Zeit versucht, mit dem Landtag zu verhandeln, damit er Präsident werde, und das ist abgelehnt worden. Weil der Landtag damals nicht arbeiten durfte, trägt die litauische Fraktion mit der Verantwortung an den Arbeiten des illegalen Direktoriums. Gerade bei dieser Rechnungslegung bitten wir das jetzige Direktorium, daß die von der Finanzkommission getroffenen Beanstandungen mit aller Strenge verfolgt werden. Die Direktorien Brucelaitis und Reizgus haben öffentlich die Arbeitslosenunterstützung heruntergesetzt, um bei den Landwirten den Eindruck zu erwecken, als zahlten diese Direktorien weniger Arbeitslosenunterstützung. Was haben aber die Belege ergeben? Am 13. August 1935 sind an den Gesamtverband der Arbeitnehmer zu Händen des Herrn Pannars 500 Lit gezahlt worden. Am 31. August 1935 sind an die litauische Arbeiter- und Handwerkervereinigung 500 Lit gezahlt worden. In den Beschläßen heißt es immer: „Einmalige Beihilfe des Direktoriums des Memelgebietes“. Am 8. Dezember 1935 sind an die Arbeiter- und Handwerkervereinigung 400 Lit und am 22. Oktober 500 Lit gezahlt worden, immer mit derselben Begründung, daß es eine einmalige Beihilfe des Direktoriums sei. Dann sind noch am 29. Juli 200 Lit, am 20. Juli 300 Lit und am 30. November 500 Lit gezahlt worden, immer an dieselbe Vereinigung und denselben Verband. Es liegt die Vermutung nahe, daß man hier bestimmte politische Ziele verfolgt hat. Es gibt nicht nur den Gesamtverband der Arbeitnehmer und die litauische Arbeiter- und Handwerkervereinigung, sondern auch eine ganze Reihe anderer Arbeitervereinigungen. Wenn man sozial eingestellt gewesen wäre, dann hätte man auch den anderen Arbeitervereinigungen Beihilfen geben müssen, das hat man aber nicht getan. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß man Neigung hatte, dem Herrn Pannars und dem Sekretär der Handwerkervereinigung Geld zu geben. Das war auch damals eine günstige Zeit und paßte den Herren gerade in den Kram. Man benutzte für bestimmte Ziele sogar die Werkstätten. Ich glaube, die Bevölkerung des Gebiets wird aus alledem, was hier vorgebracht wurde, sich ein Bild machen können, wie gewirtschaftet worden ist.“

Abg. Borchertas erklärte, es treffe nicht zu, daß er Verhandlungen geführt hätte, um Präsident des Landtages zu werden. Er habe nur im Auftrage der litauischen Fraktion mit der damaligen Mehrheit des Landtages wegen eines Vertreters im Präsidium gestritten. Was die Wirtschaft der erwähnten Direktorien anbetreffe, so müsse er erklären, daß diese nicht so schlecht gewirtschaftet haben können, denn sie hätten noch 500 000 Lit in der Kasse des Gebiets zurückgelassen.

Kandesdirektor Bekke erklärte, Herr Borchertas habe gesagt, daß das vorletzte Direktorium 500 000 Lit in der Kasse zurückgelassen habe. „Wir haben gehört, was ein Schaden dem Gebiet durch die Wirtschaft der Direktorien Reizgus und Brucelaitis zugefügt worden ist. Diesen Direktorien war es nicht schwer zu sparen, denn sie haben für Reparaturen an den öffentlichen Gebäuden, den Chauffeuren usw. nichts ausgegeben. Um die Sünden von damals gutzumachen, wird das in der Kasse zurückgelassene Geld nicht langen. Man wird noch bedeutende Beträge zulegen müssen. Was nun die Abrechnungen anbetreffe, so muß ich feststellen, daß diesem Landtag bereits Abrechnungen für acht Jahresrechnungen vorgelegt worden sind. Auch die Abrechnung für das Jahr 1936 wird wohl bald vorgelegt werden; für 1937 kann die Abrechnung erst später vorgelegt werden, weil der Abschluß erst im Juni erfolgt.“

Abg. Vingaun (Einheitsl.): „Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß meine Ausführungen zu dem Antrag des Direktoriums auf Entlastung für das Rechnungsjahr 1936, die von einer Zeitung gebracht wurden, nicht erscheinen durften. Ich habe damals erklärt, daß ich für jede Zahl geradestehen und den Beweis liefern kann. Aus welchem Grunde hat man diesen Bericht verboten? Um mich oder die ungeschicklichen Direktorien zu schützen? Herr Borchertas, Sie haben die Verantwortung zu tragen, das sind Ihre Brüder, nicht unsere. Sie haben dem damaligen Direktorium die Möglichkeit gegeben, zu wirtschaften, weil Sie die Landtagsitzungen sabotierten. Ich habe bei dem Bericht über die Jahresrechnung gesagt, nur Sie tragen die Verantwortung; Sie haben gezeigt, daß Sie gegen die Autonomie sind.“

Abg. Borchertas: „Es fehlt an Organisation. Ich möchte zur Geschäftsordnung sagen, entweder wir wählen die Würde des Hauses und verfahren gemäß der Geschäftsordnung oder mieten uns noch einen größeren Saal für mehr Zuhörer.“

Abg. Vingaun (Einheitsl.): „Ich möchte Herrn Borchertas nur antworten. Wir haben das Publikum nicht zu fürchten.“

Abg. Borchertas: „Geschäftsordnung.“

Es wurde dann über den Antrag der Finanzkommission abgestimmt. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betraf einen Antrag Borchertas betreffend

#### Neubonittierung der Grundstücke im Memelgebiet

Abg. Tennigkeit (Einheitsl.): Die Wirtschaftskommission des Landtages hat sich mit dem

Antrag eingehend beschäftigt. Wir haben in den letzten Monaten gemerkt, daß von der litauischen Fraktion immer wieder Anträge eingebracht werden, und diese zerfallen in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt wird gesagt, daß die landwirtschaftliche Lage so und so ist, und sie bitten das Direktorium, ein Geseh zu erlassen. Man will jemand haben, um bei den nächsten Wahlen sagen zu können, die litauische Fraktion hat dieses und jenes verlangt und die Einheitsliste hat nichts getan. Man glaubt, daß die Leute dann sagen werden, wir wählen die litauische Fraktion. Der Antrag der litauischen Fraktion über die Neubonittierung der Grundstücke im Memelgebiet lautet wie folgt: „Es ist allen bekannt, daß die Steuerlasten im Memelgebiet in der letzten Zeit bedeutend schwerer geworden sind. Der Landwirtschaft werden zurzeit zwar etliche Erleichterungen gewährt, doch dieses alles kann gewisse Schäden nicht beseitigen. Wiederholt wird der Wunsch laut, daß die Landwirtschaft zu den Steuern nach der Bodenqualität herangezogen werden soll. In der letzten Zeit ist diese Frage so wichtig und aktuell geworden, daß man sich nicht vor der Neubonittierung der Felder fürchten sollte.“ Und dann kommt der zweite Teil: „Der Landtag wird gebeten, diese Angelegenheit der Wirtschaftskommission zur Prüfung und eventuellen Vorlage eines entsprechenden Gesehentwurfes zu übertragen.“ Die Wirtschaftskommission hat sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Hinzugezogen wurde auch der Präsident der Landwirtschaftskammer und auch ein Vertreter des Katasteramtes. Dieser stellte fest, daß eine Neubonittierung über eine Million Lit kosten würde. Diesen Betrag soll das Gebiet in dieser Zeit, wo es so nötig Geld für andere Arbeiten braucht, für eine Neubonittierung aufbringen. Ist denn diese Neubonittierung so unbedingt notwendig? Wir brauchen schon Geld genug, um die Schäden zu beseitigen, die das statutenwidrige Direktorium angerichtet hat. Wir dürfen nicht einfach Gelder hinauswerfen, die für andere Zwecke besser angelegt werden können. Die Bodenverhältnisse haben sich nicht so bedeutend geändert. Was Sandboden ist, bleibt Sandboden. Es könnte höchstens eine Verbesserung des Bodens eingetreten sein; dann würden aber die Eigentümer dieses Bodens, wenn eine Neubonittierung des Bodens erfolgte, auch höher eingeschätzt werden. Es kann höchstens bei abgeschwemmten Böden eine Verschlechterung eingetreten sein. Im großen und ganzen ist es nicht so, daß man ein Geseh für eine Neubonittierung der Grundstücke braucht. Wenn man Erleichterungen gewähren will, so besteht die Möglichkeit, dies auch durch andere Gesehe zu tun. Ich erwähne nur den § 25 des Kommunalabgabengesetzes. Nach diesem Paragraphen liegt die Möglichkeit vor, bei zu hohen Besteuerungen Erleichterungen zu schaffen. Aus diesem Grunde hat die Wirtschaftskommission den folgenden Beschluß gefaßt: „Die Kommission beschließt, daß eine Neubonittierung der Grundstücke mit Rücksicht auf die hierdurch entstehenden hohen Kosten, die über eine Million Lit betragen würden und mit Rücksicht auf die heutige Lage der Landwirtschaft, nicht zu verantworten ist.“

Abg. Borchertas erklärte, es sei Recht eines jeden Abgeordneten, Anträge einzubringen, es sei nicht Aufgabe der Abgeordneten, Gesehe auszuarbeiten und vorzulegen. Dazu fehle der Apparat und die juristischen Kräfte, das Direktorium verfüge über beides. Die Bonittierung sei schon adäquat Jahre alt und müßte neu vorgenommen werden. Man könnte die Kosten hierfür allmählich aufbringen.

Abg. Monien (Einheitsl.): „Herr Borchertas versucht, die Abgeordneten zu beschleimen, was richtig und was falsch sei. Ich möchte ihn nur eins fragen: Haben Sie damals, als Ihre Freunde regierten, versucht, sie auf die Notwendigkeit einer Neubonittierung aufmerksam zu machen? Das haben Sie wohl nicht getan. In der kurzen Zeit des Bestehens des jetzigen Direktoriums verlangen Sie aber den Bau einer Brücke in Lanfuppen, die Instandsetzung von Gebäuden, die Aufspaltung von Chauffeuren im Kreise Hendekrug usw. Es ist sehr leicht, Forderungen aufzustellen. Ich möchte Sie nun fragen, was haben Ihre Freunde getan? Ich kann feststellen, daß sie einmal in Lanfuppen gewesen sind, um sich anzusehen, wo die Brücke zu bauen wäre. Sie haben auch von einem Brückenbau gesprochen, aber dabei ist es auch geblieben. Gebaut haben sie nicht und Geld haben sie auch nicht zurückgelegt. Herr Borchertas, Sie haben anerkannt, daß die Finanzen des Gebiets endlich in Ordnung gebracht sind. Das ist gut, daß Sie diese Feststellung getroffen haben. Ich nehme an, daß dieser Landtag auch noch den Etat für 1939 behandeln wird, und wenn es möglich sein wird, damit wird auch eine Ermäßigung der Steuerlasten erfolgen.“

Bei der darauffolgenden Abstimmung wurde der Antrag der Wirtschaftskommission angenommen. Der Antrag Borchertas betreffend Neubonittierung der Grundstücke im Memelgebiet ist also abgelehnt worden.

Als letzter Punkt erfolgte die Beantwortung einer Interpellation durch das Direktorium betreffend

#### Ausstellung von Auslandsbüchern

Die Interpellation, die von den Abg. Vingaun, Tiededs, Monien, Straun unterzeichnet und an den Präsidenten des Direktoriums des Memelgebietes gerichtet worden war, hat den nachstehenden Wortlaut: „In der Landtagsitzung vom 19. Mai 1936 hat das Direktorium die Interpellation betreffend Ausstellung von Auslandsbüchern, die nach Artikel 34 des Memelstatuts den Vermerk „Bürger des Memelgebietes“ tragen müssen, beantwortet. Der Landtag hat das Direktorium damals gebeten, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen. Wir bitten das Direktorium, die Frage zu beantworten, was in dieser Angelegenheit weiterhin unternommen ist.“

Kandesdirektor Szigand beantwortete diese Interpellation wie folgt:

„Die mit Schreiben vom 19. Mai 1938 — Nr. 330/38 — überlieferte Interpellation der Herren Abgeordneten Vingaun, Tiededs, Monien und Straun betreffend Ausstellung von Auslandsbüchern wird wie folgt beantwortet:“

Das Direktorium hat seit Beantwortung der ersten Interpellation in der Landtagsitzung vom 19. Mai 1936 seine Bemühungen um die Anerkennung des von ihm vertretenen Rechtsstandpunktes fortgesetzt. Es sind in dieser Beziehung weitere entsprechende Schreiben an den Herrn Gouverneur gerichtet worden. Das letzte Antwortschreiben des Herrn Gouverneurs datiert vom 15. Mai 1937 und lautet folgendermaßen:

„Die Festlegung der Normen des im Art. 34 des Memelstatuts vorgegebenen Verfahrens haben sich die Organe der Republik vorbehalten. Daher steht auch

nur diese, letzteren die Entscheidung zu, was ein Paß im Sinne der genannten Bestimmung des Statuts und Charakter und Form des Passes festzusetzen, jedoch unter Beachtung der Bestimmung des Art. 2 des genannten Artikels.

Nach Festlegung der zuständigen Organe der Republik gelten als Pässe im Sinne der genannten Bestimmung des Statuts nur diejenigen Personaldokumente, die mit der in den entsprechenden Artikeln des Memelstatuts vorgesehene Ausübung der spezifischen Rechte des Bürgers des Memelgebiets im Zusammenhang stehen, also nur diejenigen Personaldokumente, die nach der Terminologie der Gesetze Litauens als Inlandspässe bezeichnet werden. Demgegenüber sind die nach der Terminologie der genannten Gesetze als Auslandspässe bezeichneten Personaldokumente, da sie mit der genannten Ausübung der Rechte des Bürgers des Memelgebiets in keinem Zusammenhang stehen, keine Pässe im Sinne des Artikels 34 des Memelstatuts. Diese Personaldokumente sind, da sie den Bürgern nur ein Mittel zur Reise nach dem Auslande sind, Sache desjenigen Gebiets, welches sich die Regierung der Republik auf Grund des Art. 7 des Statuts des Memelgebiets vorbehalten hat. Auch das Recht der Organe des Memelgebiets zur Ausstellung dieser Personaldokumente, Auslandspässe, ist nicht durch Art. 34 des Statuts begründet, sondern durch die von den Organen der Republik erlassenen Passvorschriften, die die durch das Statut des Memelgebiets den Organen des Memelgebiets festgesetzten Zuständigkeitsgrenzen im Sinne des letzten Satzes des Art. 5 des Statuts ausdehnen.

Weil die Ausstellung der Auslandspässe nicht durch die Bestimmungen des Memelstatuts den Organen des Memelgebiets übertragen ist, kann auch das Statut des Memelgebiets keinen Einfluß in die Form dieser Pässe haben.

Die Vorschriften für Auslandspässe enthalten keine Bestimmung darüber, daß in den Auslandspässen die Eigenschaft als Bürger des Memelgebiets zu vermerken ist und die Organe des Memelgebiets können dies eigenmächtig nicht machen.

Die seitdem mündlich erhobenen weiteren Vorstellungen des Direktoriums haben bisher nicht vermocht, eine Anerkennung unseres Rechtsstandpunktes zu erreichen. Zur Zeit besteht daher derselbe Zustand, wie er in der Beantwortung der ersten Interpellation angegeben wurde.

**Abg. M o n i e n :** „Meine Herren Abgeordneten! Wenn wir aus der Antwort des Direktoriums auf die Interpellation den Kern herausziehen, dann heißt es: Es ist alles beim alten geblieben, es ist nichts erreicht worden. Das mundert uns an sich kaum. Wir begrüßen es aber, daß wir bei dieser Gelegenheit eine ausführliche Begründung für den Standpunkt des Gouverneurs und der Regierung kennen gelernt haben. Und ich muß schon sagen, daß diese Begründung außerordentlich interessant ist.“

Nach dem, was wir bisher wußten, handelt es sich um den folgenden Tatbestand: Rund zehn Jahre lang hat das Direktorium des Memelgebiets die Pässe, und zwar Inlandspässe und Auslandspässe, nach den Bestimmungen des Art. 34 des Memelstatuts ausgestellt, das heißt, es hat darin vermerkt, daß der Passinhaber Bürger des Memelgebiets war. Rund zehn Jahre lang hat die Regierung nicht

darin gezweifelt, daß diese Handhabung dem Sinn des Memelstatuts entspricht. Niemand ist auf den Gedanken gekommen, daß die Pässe, von denen die Alliierten Mächte im Memelstatut sprechen und von denen die Litauische Regierung im Memelstatut sprach, etwas Anderes sein könnten, als das, was wir damals und heute noch unter Pässen verstehen.

Erst im Jahre 1934 fühlte man sich dadurch beunruhigt, daß angeblich irgendwo Bürger des Memelgebiets anders behandelt worden seien, als die anderen Bürger Litauens. Da es der Regierung nicht paßte, daß man irgendwo in der Welt zwischen den Bürgern des Memelgebiets und den übrigen Bürgern Litauens einen Unterschied machte, ebenso wie das Memelstatut einen Unterschied macht, so erließ man eine Verfügung an das Direktorium Brüsselaitis, es dürfe den Vermerk nicht mehr in die Pässe setzen. Das Direktorium Brüsselaitis gehorchte natürlich — Hände an der Hosennaht — sofort, ohne sich um die Interessen der Memelländer zu kümmern. Wir wissen also, daß nicht der Sinn der Bestimmungen des Statuts, sondern Wünsche der Regierung die wirklichen Gründe für den veränderten Standpunkt sind.

Seit der Antwort vom Frühjahr des vorigen Jahres wissen wir nun endlich auch, daß sich ein formaler Scheingrund für den Standpunkt der Regierung gefunden hat. Wenn man diese formale Begründung mit einfachen Worten zusammenfaßt, dann lautet sie: „Ein Paß ist kein Paß.“

Bei einem solchen Schluß muß natürlich die Voraussetzung des ganzen Gedankenganges falsch sein.

Es ist eben nicht richtig, daß nur die Inlands-pässe diejenigen Dokumente sind, die mit der in den entsprechenden Artikeln des Memelstatuts vorgesehene Ausübung der spezifischen Rechte der Bürger des Memelgebiets im Zusammenhang stehen. Der Auslandspass hat genau die gleiche Bedeutung und tritt voll an die Stelle des Inlandspasses, wenn er einem Bürger des Memelgebiets ausgestellt ist. Wer einen Auslandspass besitzt, besitzt keinen Inlands-pass mehr und er weist sich auch im Memelgebiet überall bei der Ausübung seiner spezifischen Rechte als Bürger des Memelgebiets durch seinen Auslandspass aus.

Wenn man in dem internationalen Vertrag — in der Memelkonvention — von „Rassen“ sprach, dann meinte man nicht das, was vielleicht später einmal die litauische Gesetzgebung oder Regierung unter einem Paß verstehen würde, sondern man meinte das, was man international zur Zeit des Vertragsabschlusses unter einem Paß verstand. Und das war damals und ist heute das Ausweis-papier, durch das jemand sich — und zwar vor allem im Auslande — über seine Identität und seine Staatsangehörigkeit ausweist.

Das alles ist so klar und selbstverständlich, daß wir noch einmal darauf hinweisen müssen, welche Disziplin wir gegen uns selbst anwenden, wenn wir überhaupt uns ernstlich mit solchen Begründungen befassen. Wir müssen es leider, denn es handelt sich bei dieser Bestimmung über die Eintragung in den Paß für uns keineswegs um eine leere Form.

Die Tatsache, daß unser Paß uns als memelländischen Bürger besonders ausweist, ist für uns der statutenmäßige und darum durch die Unterschrift

der Signatarmächte garantierte Ausdruck dafür, daß die Memelbürger ein staatsrechtlicher Begriff ist und eine politische Tatsache sein soll.

Schon die erste Kommission der Alliierten Mächte, die sich im Jahre 1923 mit der für das belebte Memelgebiet notwendigen Autonomie beschäftigte, hat unter den allerersten wichtigsten Vorschlägen den formuliert, daß die Memelländer in ihren Pässen ausdrücklich als „Bürger des Memelgebiets“ bezeichnet werden müßten, wenn sie die litauische Staatsangehörigkeit erhalten sollten. Die dringliche Form, in der dieser Vorschlag sofort formuliert wurde, deckt sich mit den Tendenzen des Memelstatuts, wie sie in der Präambel und in Art. 1 niedergelegt sind, daß nämlich das Memelgebiet eine Einheit bilden soll. Die Glieder dieser Einheit sollen die Bürger des Memelgebiets sein. Die großlitauischen Staatsangehörigen, die nicht Bürger des Memelgebiets sind, können sich zwar mit allen privaten Rechten im Memelgebiet aufhalten, sind aber nicht Glieder der autonomen Einheit des Memelgebiets. Als Glied dieser autonomen Einheit weist sich erst derjenige aus, der durch seinen Paß seine Eigenschaft als Bürger des Memelgebiets beweisen kann.

Aus diesem Grunde legen wir dem Passvermerk eine solche Bedeutung bei.

Wir begreifen aber, daß sie all denen unbequem ist, die die Eigenschaft als Bürger des Memelgebiets jeder öffentlich rechtlichen Bedeutung entkleiden wollen, weil sie auch darin neben anderen Mitteln ein Mittel sehen, um die Auflösung der autonomen Einheit „Memelgebiet“ herbeizuführen.

Wir wissen; weil man diese Einheit auflösen will, darum überschwenkt man das Memelgebiet mit Nicht-Memelländern; darum gibt man die Parole aus, die Stadt Memel muß auf 80 000 Einwohner gebracht werden.

Weil man die autonome Einheit im Memelgebiet auflösen will, darum hat man ein Jahrzehnt lang mit allen Direktorien einen erbitterten Kampf geführt, darum, daß diejenigen litauischen Bürger, die in Groß-Litauen nicht im Besitz aller öffentlichen Rechte waren, trotzdem und im Gegensatz zu Art. 8 des Memelstatuts zu Bürgern des Memelgebiets gemacht werden sollten.

Wir haben nicht vergessen, daß man ein memelländisches Gesetz mit dem Veto belegt hat, weil der Gouverneur allen Ernstes behauptete, das Wahlrecht zu den memelländischen Selbstverwaltungen hätte jeder litauische Staatsbürger, der sich z. B. im Memelgebiet aufhält, und nicht etwa nur die Bürger des Memelgebiets. Es wäre übrigens interessant, die Probe aufs Exempel zu machen, ob sich jetzt auch noch jemand in Litauen findet, der seinen Namen unter eine solche Vetobegründung zu setzen wagt.

Das Statut sagt ganz folgerichtig, daß die Bedingungen für den Erwerb der Memelbürger-schaft durch großlitauische Bürger nicht durch ein litauisches Gesetz festgesetzt werden, sondern durch ein Gesetz des Memelgebiets. Es sollen also nach dem Statut nicht die Wünsche und Interessen der Groß-Litauer dafür maßgebend sein, sondern die Wünsche und Interessen der Memelländer.

Die Wünsche und Interessen der Memelländer gehen aber dahin, daß der Begriff „Bürger des Me-

melgebiets“ seinen vollen Inhalt und seine rechtliche Bedeutung behält, wie sie im Memelstatut garantiert ist.

Wir stellen fest, daß das Direktorium des Memelgebiets unter dem Druck der Drohungen der Passbehörde auf die Eintragung des Vermerks in die Auslandspässe verzichten mußte. Es hätte sonst für alle Bürger des Memelgebiets eine Sperre für die Erteilung der Visa veranlaßt und damit unendliche wirtschaftliche Schäden und seelische Not verursacht.

Wir stellen aber unmissverständlich fest, daß die memelländischen Organe in diesem Punkt nur der Gewalt gewichen sind und daß wir unsere Forderung grundsätzlich mit allem Nachdruck erheben und aufrecht erhalten, daß in den Pässen des Memelgebiets nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Memelstatuts in Art. 34 sowohl die litauische Staatsangehörigkeit des Inhabers, wie auch seine Eigenschaft als Bürger des Memelgebiets vermerkt wird.“

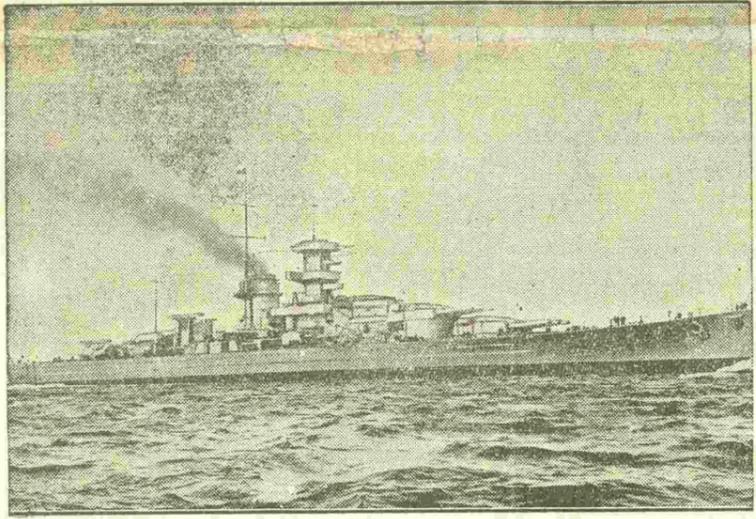
Um 7.30 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

### Sun Fo wieder in Moskau

Moskau, 27. Mai. (United Press). Der Delegierte der chinesischen Zentralregierung, Dr. Sun Fo, ist wieder in Moskau eingetroffen. Sein Besuch hat großes Aufsehen erregt. Bekanntlich hat Sun Fo bereits im Februar d. J. in Moskau gewirkt und nach Meinung gut informierter Kreise damals eine erhebliche Verstärkung der russischen Kriegslieferungen an China erreichen wollen. Sun Fo's Forderungen wurden damals offenbar zurückgewiesen, da man in Moskau die Beziehungen zu Japan anscheinend nicht einer weiteren Belastungsprobe unterwerfen wollte. Allgemein wird angenommen, daß Sun Fo die damals abgebrochenen Verhandlungen wieder aufnehmen wird in der Hoffnung, jetzt eine günstige Basis für die Erlangung der russischen Hilfe zu finden.

### Der Prozeß um 40 000 Kilogramm Gold

Paris, 27. Mai. Vor dem Pariser Appellationsgerichtshof wurde erstmals über die 40 000 Kilogramm spanischen Goldes verhandelt, die bei der Bank von Frankreich liegen und auf die sowohl National-Spanien als auch Valencia Anspruch erhoben haben. Der Vertreter National-Spaniens erklärte, wenn die Bank von Frankreich die Herausgabe an Valencia verweigern würde, so würde dies einer Anerkennung der Franco-Regierung durch Frankreich gleichkommen. Der Vertreter von Burgos vertrat den Standpunkt, daß es sich in dieser Frage überhaupt nicht um einen Gegenstand von Valencia und Burgos handle; es ständen sich hierbei nur die Bank von Spanien und die Bank von Frankreich gegenüber. Der Vertreter der Bank von Frankreich erteilte dem Gerichtshof schließlich den Rat, sich vor einer voreiligen Entscheidung zu hüten. Die Verhandlung wurde dann auf den 8. Juni vertagt.



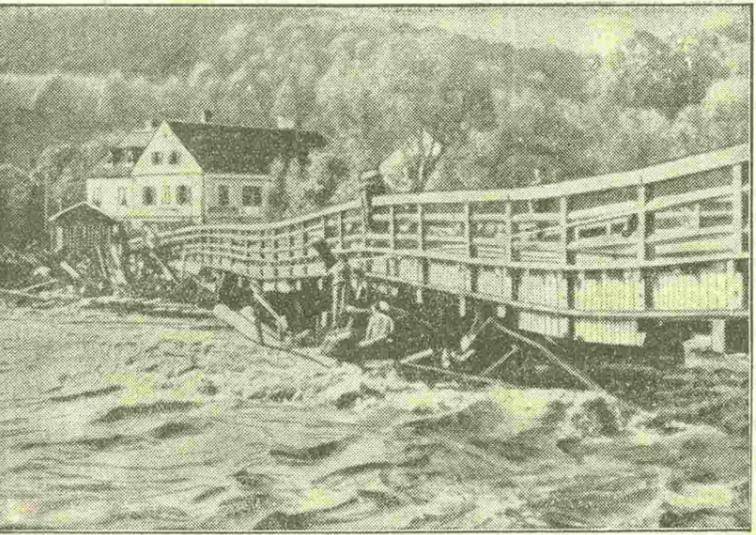
Schlachtschiff „Gneisenau“. Unter Bild zeigt das neueste Schlachtschiff der deutschen Kriegsmarine „Gneisenau“, das am 21. Mai 1938 in Dienst gestellt wurde, bei einer seiner Probefahrten.



Mitte: 1600 Ungarn erhielten den Ehrentitel „Held“. Bei einer großen Festveranstaltung ehemaliger ungarischer Frontkämpfer in Sekesfehervar verlieh Reichsverweser v. Horthy 1300 Frontkämpfern den Ehrentitel „Held“. — Ministerpräsident v. Imredy (rechts) leistet den Weidenschwur. Links hinter dem Ministerpräsidenten Graf Takach, der Präsident der Frontkämpfer.



Die Bomber waren schneller als die Abwehr-Batterien. Bei den großen amerikanischen Luftangriffen, deren Angriffszentrum der Flughafen und die Flugzeugfabriken von Farmingdale waren, erwieb es sich, daß die schweren Bombenflugzeuge die Stadt bereits bombardierten, bevor noch die Abwehrbatterien in Tätigkeit gesetzt werden konnten. — Unter Bild, das von den amerikanischen Bildberichterstatern als „dramatische Szene“ bezeichnet wurde, zeigt den Augenblick, als die Bomben in Form von brennenden Fackeln über dem Flughafenlande abgeworfen wurden, und gerade die Scheinwerfer nach den „feindlichen“ Flugzeugen zu suchen begannen.



### Die Hochwasserkatastrophe in der Steiermark

Durch die raiche Schneeschmelze und die Regengüsse der letzten Tage sind in der Steiermark heftige Überschwemmungen eingetreten, die schon seit mehreren Tagen anhalten. Die Bild zeigt die zerstörte Papierfabrik Schwei in der Steiermark, die durch die Hochwasserkatastrophe zerstört wurde. Die unterirdischen Mauern der Gebäude drohen schon einzustürzen. Zu den Rettungsversuchen und für die Ernährung der Eingekerkerten wurden auch zwei Flugzeuge eingesetzt, die Lebensmittel sowie Verpflegungsmaterial abwarfen.



Die Bild zeigt die zerstörte Papierfabrik Schwei in der Steiermark, die durch die Hochwasserkatastrophe zerstört wurde. Die unterirdischen Mauern der Gebäude drohen schon einzustürzen. Zu den Rettungsversuchen und für die Ernährung der Eingekerkerten wurden auch zwei Flugzeuge eingesetzt, die Lebensmittel sowie Verpflegungsmaterial abwarfen.